VOB - Werkvertrag

Zwischen der Stadtwerke Velbert GmbH, Kettwiger Str. 2, 42549 Velbert, - Auftraggeber -

und

_____ , - Auftragnehmer -

§ 1 Vertragsgegenstand

1. Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer folgende Arbeiten:

   _____

   _____

2. Die Stadtwerke Velbert GmbH behält sich in Abweichung von Ziffer 8.2. der Zusätzlichen Vertragsbedingungen vor, außervertragliche Leistungen zu den jeweils gültigen Stammangebotspreisen der Stadtwerke Velbert GmbH unter Abzug des für den Hauptauftrag vereinbarten Nachlasses zu vergüten.

3. Der Auftragnehmer gewährt auf alle vereinbarten Leistungen einen Nachlass in Höhe von ___ %. Der Auftraggeber ist berechtigt, bei allen Rechnungen (Abschlags-, Teilschluss- und Schlussrechnung) den vereinbarten Nachlass in Abzug zu bringen.

4. Enthält eine Position des Leistungsverzeichnisses eine Mengenstaffel, kommt diejenige Mengenstaffel zur Abrechnung, die bei Addition sämtlicher während der Baumaßnahme angefallener Mengen oder Mengeneinheiten der betreffenden Position erreicht wird.

§ 2 Vertragsbestandteile

Bestandteile dieses Vertrages sind in nachstehender Reihenfolge:

- □ Der Langtext der Maßnahmen bezogenen Preisanfrage
- □ Der Kurztext des Maßnahmen bezogenen Leistungsverzeichnisses mit Einheitspreisen, Gesamtpreis und Angebotssumme.
- Der Langtext des allgemeinen Leistungsverzeichnisses des Stammangebotes
- Das Verhandlungsprotokoll mit den dort genannten Genehmigungen und Plänen des Bauprojektes
- Die Besonderen und Zusätzlichen Vertragsbedingungen der Stadtwerke Velbert GmbH
- Die Vorschriften der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB Teil B und C)
- Die einschlägigen DIN-/EN-Normen
- Die Regelungen des bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)
- Die baulichen Auflagen und Aufgrabungsrichtlinien "Bauliche Auflagen für die Ausführung von Aufbrüchen von Verkehrsflächen im Stadtgebiet von Velbert" der Technischen Betriebe Velbert AöR
- Die besonderen Bedingungen und Auflagen für Straßenaufbrüche des Landesbetriebes Straßen NRW und des Kreisstraßenbauamtes Mettmann.
- Die Vorschriften der Berufsgenossenschaften (u. a. DGUV Vorschrift 1)

- Technische Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA)
- Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW / AbfG)
- Die allgemein anerkannten Regeln der Technik

Vorgenannte Bestimmungen gelten in jeweils aktuell gültiger Fassung!

§ 3 Informationspflichten

1. Dem Unternehmer wird vor Vertragsschluss dringend eine Ortsbesichtigung der Baustelle/Baustellen empfohlen und eine Einsichtnahme in die bei den Stadtwerken Velbert ausgelegten Pläne, um sich über alle für die Preisfindung relevanten Umstände zu unterrichten und diese bei der Kalkulation zu berücksichtigen. Vor Arbeitsbeginn hat sich der Auftragnehmer über die Lage sämtlicher vorhandener Ver-, und Entsorgungsleitungen, Strom-, Steuer-, und sonstiger Kabel bei den zuständigen Betreibern eingehend zu informieren; u. a. bei den folgenden Leitungsbetreibern:

    - Technische Betriebe Velbert AöR **(auch für die Leitungen und Anlagen der Stadtwerke Velbert GmbH)**
    - Telekom Deutschland GmbH (Planauskunft über T-Systems International GmbH)
    - Gelsenwasser AG
    - RWW Rheinisch-Westfälische Wasserwerksgesellschaft mbH
    - Thyssengas GmbH (Planauskunft auch über www.bil-leistungsauskunft.de)
    - 1&1 Versatel Deutschland GmbH
    - Vodafone NRW GmbH
    - Westnetz GmbH
    - OGE Open Grid Europe GmbH (Planauskunft über PLEdoc GmbH oder www.bil-leitungsauskunft.de)
    - AVU AG

2. Der Auftragnehmer hat – entsprechend dem Baufortschritt – dem Auftraggeber den Zeitpunkt, zu dem er die nach dem Vertrag vom Auftraggeber zu liefernden Unterlagen benötigt, möglichst frühzeitig anzugeben, damit die Übergabe durch den Auftraggeber rechtzeitig erfolgen kann**.**

§ 4 Objekt- / Bauüberwachung (§ 4 Nr.1 VOB/B) sowie ggf. Sicherheitskoordination (Baustellenverordnung)

Die Objekt- / Bauüberwachung obliegt dem Auftraggeber.

Dieser hat das Ing. Büro _____ mit der Wahrnehmung beauftragt.

Die Sicherheitskoordination obliegt _____

Anordnungen Dritter dürfen nicht befolgt werden!

§ 5 Versorgung und Einrichtungen der Baustelle

1. Dem Auftragnehmer werden □ entgeltlich □ unentgeltlich zur Benutzung überlassen (entsprechend § 4 Nr. 4 VOB/B):

   a. Lager- und Arbeitsplätze: _____
   Etwa darüber hinaus erforderliche Lager- und Arbeitsplätze hat der Auftragnehmer zu beschaffen. Die damit verbundenen Kosten, einschl. evtl. anfallender Sondernutzungsgebühren sind durch die Vertragspreise abgegolten.

   b. Verkehrswege innerhalb des Baugeländes: _____

   c. Wasseranschlüsse:
   _____

   d. Stromanschlüsse:
   _____

   e. Sonstige Anschlüsse:
   _____

   f. Das benötigte, vom Auftragnehmer beizustellende Bauwasser kann durch Standrohre mit Messvorrichtung, die bei der Stadtwerke Velbert GmbH zu mieten sind, den Hydranten des Wasserrohrnetzes entnommen werden.

   g. Die Herstellung eines evtl. erforderlichen Zufahrtweges zur Baustelle sowie dessen spätere Beseitigung sind in den Einheitspreisen des Angebotes enthalten!

   h. Kosten des Verbrauchs (zu Absatz 1c. - 1e.):
   Die vom Auftragnehmer zu erstattenden Kosten des Verbrauchs (entsprechend § 4 Nr.: 4c Satz 2 VOB/B) werden durch Messung ermittelt, soweit nicht in § 1 etwas anderes vereinbart ist.

2. Werden die unter Abs. 1 genannten Plätze und Versorgungseinrichtungen vom Auftraggeber weder entgeltlich noch unentgeltlich überlassen, sind diese vom Auftragnehmer auf seine Kosten zu beschaffen, ohne dass eine gesonderte Vergütung erfolgt.

§ 6 Ausführungsfristen (§ 5 VOB/B)

1. Mit der Ausführung ist zu beginnen

   □ unverzüglich nach Erteilung des Auftrages.

   □ nach besonderer schriftlicher Aufforderung durch den Auftraggeber, die spätestens _____ Werktage nach Auftragserteilung erfolgt.

2. Die Leistung ist fertig zu stellen

   □ innerhalb von ____ Werktagen nach dem vereinbarten Beginn der Ausführung.

3. Folgende Fristen sind Vertragsfristen: Baubeginn: _____ Bauende: _____

4. Abnahmetermin ist der: _____

5. Die Arbeiten sind mit einer der Bauaufgabe angemessenen Zahl von Arbeitskräften und geeigneten technischen Geräten ohne Unterbrechung nach Angabe der Stadtwerke Velbert GmbH so schnell wie möglich vollständig fertig zu stellen.

6. Vor Arbeitsbeginn sind alle Ausführungsunterlagen und die darin angegebenen Maße vor Ort auf Plausibilität und Richtigkeit zu prüfen. Etwaige Unstimmigkeiten sind den Stadtwerken Velbert anzuzeigen. Ferner sind vom Auftragnehmer eine Anordnung verkehrsregelnder Maßnahmen nach § 45 StVO sowie die Aufbruchsgenehmigung des Straßenbaulastträgers rechtzeitig einzuholen.

§ 7 Vertragsstrafen (§ 11 VOB/B)

1. Der Auftragnehmer hat als Vertragsstrafe für jeden Werktag des Verzugs zu zahlen:

   □ bei Überschreitung der Ausführungsfrist: _____ €

   □ ____ v. H. des Endbetrages der Schlussrechnungssumme

   □ bei Überschreitung von Einzelfristen: _____ €

2. Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5 v. H. der Schlussrechnungssumme begrenzt.

3. Dem Auftraggeber steht es frei, statt der Vertragsstrafe Schadensersatz zu fordern.

§ 8 Abnahme

□ Die Leistung wird förmlich abgenommen.

□ Der Auftraggeber behält sich eine förmliche Abnahme vor.

1. Ist die vertraglich zu erbringende Leistung fertig gestellt, hat der Auftragnehmer die Fertigstellung schriftlich anzuzeigen und die Abnahme zu beantragen. Die ausgeführten Leistungen werden durch eine gemeinsame Begehung der Stadtwerke Velbert, des Auftragnehmers und ggf. dem zuständigen Straßenbaulastträger abgenommen. Die Gesamtleistung oder Teile der Leistung (Teilabnahmen), die durch die weitere Ausführung der Arbeiten der Prüfung und Abnahme entzogen werden, sind dem Auftraggeber rechtzeitig zur Abnahme zu melden. Unterlässt der Auftragnehmer die rechtzeitige Anmeldung zur Abnahme, so sind hinsichtlich dieser Teilleistungen die vom Auftraggeber getroffenen Feststellungen bindend. Über die bei der Abnahme getroffenen Feststellungen wird ein von allen Vertretern der Vertragsparteien zu unterzeichnendes Protokoll erstellt.

2. Der Auftragnehmer hat bei der Abnahme mitzuwirken und die erforderlichen Arbeitskräfte und Messgeräte zu stellen.

3. Bei Kleinbaustellen (z. B. Einzelkopflöcher, Hausanschlüsse, u. ä.) hat der Auftragnehmer eine schriftliche Fertigstellungsanzeige vor Stellung der Schlussrechnung einzureichen. In diesem Fall erfolgt in der Regel keine gemeinsame Abnahme vor Ort. Die Stadtwerke Velbert behalten sich jedoch vor eine Baustelle wie unter Absatz 1 beschrieben abzunehmen.

§ 9 Sicherheitsleistungen (§17 VOB/B)

1. Die Sicherheit für die Vertragserfüllung ist in Höhe von 10 v. H. der Auftragssumme zu leisten.

2. Die Sicherheit für Mängelansprüche beträgt 5 v. H. der Schlussrechnungssumme.

3. Für die Vertragserfüllung und Mängelansprüche kann Sicherheit wahlweise durch Einbehalt oder Hinterlegung von Geld oder durch Bürgschaft geleistet werden. Der Auftragnehmer kann die einmal von ihm gewählte Sicherheit durch eine andere der vorgenannten ersetzen. Für vereinbarte Abschlagszahlungen und für vereinbarte Vorauszahlungen ist Sicherheit durch Bürgschaft zu leisten.

4. Stellt der Auftragnehmer die Sicherheit für die Vertragserfüllung binnen 10 Tagen nach Vertragsabschluss weder durch Hinterlegung noch durch Vorlage einer Bürgschaft, so ist der Auftraggeber berechtigt, Abschlagszahlungen einzubehalten, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist. Nach Abnahme und Erfüllung aller bis dahin erhobenen Ansprüche einschließlich Schadensersatz kann der Auftragnehmer verlangen, dass die Sicherheit für die Vertragserfüllung in eine Mängelanspruchssicherheit umgewandelt wird.

§ 10 Bauwesenversicherung

Die Bauwesenversicherung wird abgeschlossen □ Ja □ Nein

Wird für das Bauvorhaben eine Bauwesenversicherung mit einer Eigenbeteiligung in Höhe von 500,00 € pro Schadensfall durch den Auftraggeber abgeschlossen, erklärt sich der Auftragnehmer durch die Unterzeichnung des Angebotes bereit, dieser Versicherung beizutreten. Der Auftragnehmer zahlt einen Betrag in Höhe von 0,25 % der Brutto-Auftragssumme an den Auftraggeber und zwar in Verrechnung mit der ersten Abschlagszahlung. Der tatsächliche Bauwesenversicherungsanteil (0,25 %) wird von der Bruttoschlussrechnungssumme errechnet und in Abzug gebracht.

§ 11 Freistellungsbescheinigung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, jede vom zuständigen Finanzamt vorgenommene Änderung in Bezug auf die vorgelegte Freistellungsbescheinigung (§ 48 b EStG) dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen.

§ 12 Schlussbestimmungen

1. Sollte einer der vorbenannten Bestimmungen unwirksam sein, so wird der Vertragsinhalt im Übrigen nicht berührt.

2. Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, insbesondere bedarf eine Änderung der Schriftformklausel der Schriftform.

Datum: _____

Stadtwerke Velbert GmbH | Auftragnehmer

_____ | _____